



HINTERGRUNDPAPIER

Erstellt in Arbeitsgruppe 3 (Versorgung, Zentren, Netzwerke) des NAMSE

AG-Leitung: Prof. Dr. Leena Bruckner-Tuderman

UNVERBINDLICHE KONZEPTSKIZZE FÜR DIE STEUERUNGSGRUPPE DES NAMSE ZUR ZUSAMMENARBEIT VON ZENTREN MIT HAUSÄRZTEN UND FÜR DIE VERBES- SERUNG DER FORTBILDUNG VON ÄRZTEN, DIE AN DER VERSORGUNG VON PATI- ENTEN MIT SELTENEN ERKRANKUNGEN BETEILIGT SIND.

Autor: Professor Dr. med. Klaus Dieter Kossow

Präambel:

Das vorliegende Papier spiegelt die Diskussionen in der Arbeitsgruppe wieder. Alle hier aufgeführten Maßnahmenvorschläge sind unter diesem Vorbehalt zu sehen und hatten vorläufigen Charakter. Die endgültigen, im Konsens formulierten Maßnahmenvorschläge finden Sie im Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (www.namse.de).

Ich beziehe mich auf die Diskussion in der Steuerungsgruppe, die am 14. Februar 2013 im Bundesministerium für Gesundheit getagt hat, und schlage zu dem in der Überschrift bezeichneten Themenbereich folgendes Konzept vor:

Für die Förderung der Lebensqualität der von seltenen Erkrankungen betroffenen Patientinnen und Patienten ist die Zusammenarbeit zwischen Zentren und Hausärzten zu entwickeln. Diese sollte daher in Direktverträgen nach Paragraph 73 B und 73 C SGB V geregelt werden.

Vertragspartner sind einzelne Krankenkassen oder deren Arbeitsgemeinschaften einerseits sowie eine Arbeitsgemeinschaft andererseits - bestehend aus Hausärztlicher Vertragsgemeinschaft und Zentrum, der auch mehrere Zentren beitreten können. Es handelt sich nach dem Vorbild des Vertrages zwischen AO K Baden-Württemberg und Organisationen der Hausärzte um einen dreiseitigen Vertrag, der als Rahmenvertrag gestaltet wird. Dem Vertrag können einzelne Hausärzte beitreten, die Patientinnen und Patienten mit seltenen Erkrankungen behandeln. Nach deren Beitritt schreiben sich die gesetzlich Krankenversicherten Patienten mit seltenen Erkrankungen bei ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt ein. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es für die Versorgung der Patientinnen und Patienten einen verantwortlichen Hausarzt gibt.

Dieser hat gegenüber Patienten vertretende Ärzte zu benennen wenn er selbst nicht erreichbar ist. Die Patienten erhalten für den vertretenden Arzt einen Informationsbrief, aus dem die Art der seltenen Erkrankung, dauernd notwendige Medikation sowie wichtige Informationen des Zentrums hervorgehen. Diese Vertragsbeziehungen werden nach Paragraph 73 B SGB V zwischen Krankenkassen und Hausärzten geregelt.

Die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zentren werden nach Paragraph 73 C SGB V gestaltet. Dieser Vertrag wird unabhängig von und zusätzlich zu dem Versorgungsvertrag abgeschlossen, den das Zentrum mit den Krankenkassen und gegebenenfalls anderen Kostenträgern kontrahiert hat. Bestandteil dieses Zusatzvertrages ist ausschließlich die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Zentrum und Hausarzt.

Hierdurch wird festgelegt

- mit welchem Hausarzt das Zentrum bei der Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen zusammenarbeitet,
- welche Informationen das Zentrum an den Hausarzt übermittelt,
- welche Informationen der Hausarzt an das Zentrum übermittelt,

- ob und in welchem Umfang der Hausarzt sich an Studien des Zentrums beteiligt,
- ob und in welchem Umfang die Krankenkasse für die Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen eine Vergütung zu der sonst pro Patient vereinbarten Vergütung zahlt und welcher Höhe diese hat,
- ob der Hausarzt für die Beteiligung an Studien des Zentrums eine Vergütung durch das Zentrum beanspruchen kann,
- welches EDV System und welche Programmausstattung desselben der Hausarzt vorhalten muss, um im Dialog mit dem Zentrum die von diesem beim Hausarzt beanspruchte Leistung abarbeiten zu können,
- welche Fortbildungsverpflichtung in welcher Zeit bzw. bis zu welchem Termin der Hausarzt abuarbeiten hat, damit er die Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen partnerschaftlich mit dem Zentrum leisten kann. Hierbei ist nicht in erster Linie an eine krankheitsbezogene Fortbildung gedacht, die den Hausarzt zum Experten für seltene Erkrankungen macht, sondern an eine Fortbildung, die die Nutzung von Informationssystemen optimiert,
- welche Anträge an die Ärztekammer gerichtet werden müssen, um die obligatorischen Fortbildungspunkte für die Pflichtfortbildung der Ärztekammer dem Fortbildungskonto des Hausarztes zuzuführen,
- welche Rolle die Zusammenarbeit zwischen Hausärzten mit Pflegediensten bei der Betreuung der Patienten mit seltenen Erkrankungen spielt, insbesondere wie die Betreuung der Patienten mit seltenen Erkrankungen in das Konzept der Pflegelandschaften des Hausärzterverbandes und der VERAH eingegliedert wird,
- welche zertifizierten Fortbildungsprogramme das Institut für hausärztliche Fortbildung prüfen bzw. entwickeln soll,
- welche EDV Entwicklungen nötig sind, um die Kommunikation bei der Betreuung von Menschen mit seltenen Erkrankungen ohne Reibungsverluste an den Schnittstellen in die Alltagsarbeit der hausärztlichen Praxis zu integrieren und wer die Kosten dafür zu tragen hat,
- welche Anträge in diesem Zusammenhang an die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit Bezug zur Genehmigung der Praxissoftware zu richten sind.